10 Fakten zum Arbeitsvisum Deutschland

1. Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, Südkoreas und der Vereinigten Staaten von Amerika können den Aufenthaltstitel nach Einreise in Deutschland beantragen. Doch Vorsicht: Vor der Erteilung des Titels ist die Arbeitsaufnahme nicht zulässig!

2. Typische Aufenthaltstitel für Arbeitnehmer in Deutschland:

- Blaue Karte für Hochqualifizierte (§ 19a AufenthG) → siehe 3.
- Beschäftigung nach § 18 AufenthG, wenn Bundesagentur für Arbeit (BfA) zustimmt (u.a. Vorrangprüfung) → siehe 5.
- Internationaler Personalaustausch (§ 10 BeschV) → siehe 7.
- Fort- und Weiterbildung, Trainings (§ 17 AufenthG) → siehe 8.
- Studienfachbezogene Praktika (§ 16 AufenthG) → siehe 9.

3. Blaue Karte für Hochqualifizierte:

- Berufsausbildung muss der ausgeübten Tätigkeit entsprechen
- Deutscher Arbeitsvertrag
- Gleichwertiger Hochschulabschluss gem. anabin-Datenbank → siehe 4. und 10.
- Mangelberufe + Mindestgehalt entsprechend 52% der Beitragsbemessungsgrenze, aber zustimmungspflichtig
- Gehalt über 2/3 der Beitragsbemessungsgrenze, aber zustimmungsfrei
- Gehaltsgrenzen 2017: > 39.627,00 €, bzw. > 50.800,00 € im Jahr

4. Auszüge aus anabin (→ siehe 10.) am besten bereits zum Botschaftstermin mitbringen. Das erspart Zeit bei der Bearbeitung und spätere Probleme, weil der Abschluss trotz Visum zur Einreise nicht als gleichwertig anerkannt wird

5. Beschäftigung nach § 18 AufenthG:

- Zustimmung der BfA, z.B. Vorrangprüfung
- Qualifizierte (Studium, Berufsausbildung), Organe, leitende Angestellte
- Spezielle regionale Interessen und Arbeitsmarkterfordernisse, internationale Abkommen
- Deutscher Arbeitsvertrag liegt vor, bzw. verbindliches Arbeitsplatzangebot, Stellenbeschreibung

6. Wechsel des Visaprozesses innerhalb der Beantragung sind sehr problematisch, d.h. es ist erforderlich, gleich den richtigen und geeigneten Visa-Typ zu wählen und zu beantragen

Telefon und Fax:
Tel: + 49 (0) 40 - 278 78 – 904
Fax: + 49 (0) 40 - 278 78 – 906

Anders Consulting | Anja Anders
consulting@anders-relocation.de
www.anders-relocation.de

Postanschrift:
Dorotheenstraße 108
D-22301 Hamburg, Germany

7. Internationaler Personalaustausch (§ 10 BeschV):

- Maximal 3 Jahre
- Zustimmung BfA erforderlich
- Ausländischer Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung verbleibt im Ausland
- Hochschulabschluss und unternehmensspezifische Qualifikationen und Spezialkenntnisse
- Gehalt + sonstige, geldwerte Leistungen sind gleichwertig mit deutschem Niveau
- Deutschem Standard entsprechende Krankenversicherung, Anerkennung durch die Ausländerbehörde

8. Fort- und Weiterbildung, Trainings (§ 17 AufenthG):

- Maximal 3 Monate
- Zustimmung BfA erforderlich
- Im Ausland ansässiger Konzernteil entsendet Fachkraft für Fortbildung nach Deutschland
- Einladung und Trainingsplan werden für Antrag benötigt

9. Studienfachbezogene Praktika (§ 16 AufenthG):

- Im Ausland in Vollzeit Studierende, die ein mit dem Studium in Zusammenhang stehendes Pflichtpraktikum absolvieren
- Uni oder Fachhochschule müssen anerkannt sein
- Mindestens 4 Semester absolviert
- Maximal 12 Monate
- Antrag direkt bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BfA

10. anabin: Grundlage für Anerkennung einer Universität und eines Hochschulabschlusses bei BfA, Botschaft und Ausländerbehörde. Anerkennung = H+. Fehlt die entsprechende Anerkennung kann sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ZAB (kmk) durch Einreichung zertifizierter Kopien beantragt werden. Dauer circa 2 Wochen bis 3 Monate. Gebühren ca. 200,00 Euro. Keine Erfolgsgarantie!

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Sommer 2017